

Satzung über Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung –WeaS) vom 06.08.2019

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für die Ortsteile Oberkotzau und Fattigau des Marktes Oberkotzau entlang der Staatsstraße 2177 (Hofer Straße, Schwarzenbacher Straße, Hauptstraße) und deren Seitenstraßen bis zu einer Tiefe von 50 m sowie entlang der Kreisstraßen HO6 (Neue Kautendorfer Str., Kautendorfer Str.), HO7 (Schulstraße, Autengrüner Straße) und HO12 (Pfarrstr., Marktplatz, Schloßstr., Haidecker Str.).
- (2) Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO (Werbeanlagen), die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (3) Der Satzung unterliegen nicht Werbeanlagen
 1. auf Sportanlagen
 2. die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend angebracht werden (z.B. an Bauzäunen, Baustellen, für Veranstaltungen usw.)
 3. für die vom Markt Oberkotzau zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln, Schaukästen und Plakaträhmen, sowie ortsfeste Einrichtungen zum Hinweis auf gemeindliche Veranstaltungen.
- (4) Von dieser Satzung unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Regelungen und Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere anderslautende Regelungen in Bebauungsplänen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Pylone, Fahnen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich am Ort der Leistung zulässig. Hinweisschilder, die auf abseits gelegene Betriebsstätten hinweisen, sind zulässig bis zu 0,6 qm Fläche.
- (2) Anlagen für Wechselwerbung sind im Geltungsbereich der Satzung jeweils am Ortsaus- bzw. -eingang in einem Bereich von 200 m vor bzw. nach dem Ortsschild zulässig.
- (3) Werbeanlagen sind unzulässig, wenn sie in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die jeweiligen Anlagen gleichzeitig im Gesichtsfeld des Betrachters liegen (störende Häufung).

§ 4 Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen nach Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farben und Beleuchtung so gestaltet sein, dass sie das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. Sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.
- (2) Ausleger (Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden) dürfen nicht länger als 80 cm, höher als 60 cm und tiefer als 15 cm sein. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,50 m über der Verkehrsfläche liegen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.

§ 5 Bestehende Werbeanlagen

- (1) Bestehende materiell und formell rechtmäßig errichtete Werbeanlagen, sowie auf Grund einer, bei Inkrafttreten der Satzung vorliegenden, gültigen Baugenehmigung noch zulässige Anlagen, werden von dieser Satzung nicht berührt und genießen Bestandsschutz.
- (2) Werden diese Anlagen wesentlich geändert oder erneuert, gelten die Anforderungen dieser Satzung.

§ 6 Unterhalts- und Beseitigungspflicht

- (1) Für den ordnungsgemäßen Zustand der Werbeanlagen sind der Betreiber der Anlage sowie der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage betrieben wird, verantwortlich.
- (2) Werbeanlagen sind innerhalb einer Frist von 1 Monat zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht (Gewerbeabmeldung, Geschäftsaufgabe, Büroschließung usw.) oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.

§ 7 Anzeigepflicht

Werbeanlagen sind, soweit sie nach den Vorschriften der BayBO verfahrensfrei sind, vor ihrer Errichtung beim Markt Oberkotzau unter Vorlage entsprechender Pläne, Zeichnungen oder Fotografien mit Maßangabe und genauer Ortsangabe anzuzeigen.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberkotzau, 06.08.2019
Markt Oberkotzau



Pöhlmann
2. Bürgermeister

